

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 29. September 2023 09:49
An: Info
Betreff: BBP Solarpark Neunstetten,; frühzeitige Beteiligung TÖB; Ihr Schreiben
[REDACTED] vom 24.7.23

Unser Zeichen: [REDACTED]

Sehr geehrter [REDACTED]

zum Bebauungsplanes „Solarpark Neunstetten“ in Krautheim nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Immissionsschutz

Unter Ziffer 7.5 auf S.13 der Begründung wurden Aussagen zu möglichen Immissionen getroffen. Wir empfehlen, diese noch zu präzisieren:

- Es sollte ein einleitender Satz aufgenommen werden, dass von Photovoltaikanlagen Licht- und Blendwirkungen ausgehen können, damit ersichtlich ist, welche Art von Immissionen untersucht wird.
- Es sollte die Beurteilungsgrundlage erwähnt werden, aufgrund derer die Beurteilung vorgenommen wurde (LAI Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen vom 08.10.2012 mit Anhang 2 vom 03.11.2015).
- Es sollten, wie bereits zum Teil erfolgt, die umliegenden relevanten Immissionsorte mit den Entfernungen genannt werden. Dabei sollten keine Feldwege aber relevante Straßen (z.B. die K2315 und Zufahrtsstraßen mit betrachtet werden.
- Die LAI-Hinweise enthalten Informationen zu Abständen und Himmelsrichtungen, die in die Begründung mit eingearbeitet werden können. Es ist zu prüfen und zu dokumentieren, ob und weshalb eine Blendwirkung auf die ermittelten Immissionsorte grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, z.B. durch Topografie, Ausrichtung und Höhe der Module, Sichthindernisse (außer Vegetation mit Ausnahme von größeren Waldgebieten), Sonnenstand Einfallswinkel etc.

Wenn wie hier bereits angedeutet, Blendwirkungen sicher ausgeschlossen werden können, können folgende Prüf- und Dokumentationsschritte entfallen:

- Wenn Blendwirkungen nicht ausgeschlossen werden können, ist zu prüfen, ob diese erheblich sind. Dies kann in der Regel nur durch ein Blendgutachten erfolgen.
In Anlehnung an die WEA-Schattenwurf-Hinweise liegt eine erhebliche Belästigung durch Blendung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) an den schutzwürdigen Nutzungen erst dann vor, wenn eine tägliche Blenddauer von 30 Minuten sowie eine jährliche Blenddauer von 30 Stunden überschritten werden. Hinsichtlich Straßen-, Bahn- und Flugverkehrsflächen bestehen keine Normen, Vorschriften oder Richtlinien. Aus Verkehrssicherheitsgründen sollte in der Regel jegliche Beeinträchtigung durch Blendung vermieden werden.
- Wenn erhebliche Belästigungen durch Blendung ermittelt wurden, sind Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen festzulegen und entsprechende Unterlagen mit dem Bauantrag einzureichen (z.B. Länge und Höhe, Material etc. von Sichtschutzmaßnahmen).

Im Plangebiet sind auch Transformatorstationen zulässig (vgl. Ziffer. 1.1 der Textlichen Festsetzungen). In der Begründung wird unter Ziffer 5.1 von 4 geplanten Trafostationen gesprochen.

Im Umweltbericht bzw. in der Begründung sollte der Aspekt des möglichen Schadstoffeintrages durch wassergefährdende Stoffe bei den Schutzgütern Boden und/oder Wasser betrachtet werden. Hier sollte vermerkt werden, dass die Trafos jeweils mit einer ausreichend dimensionierten und beständigen Auffangwanne entsprechend den Anforderungen der [Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen](#) (AwSV) ausgerüstet

sind, die das Auslaufen wassergefährdender Flüssigkeiten wirksam verhindert. Die Auffangwanne sollte so groß bemessen sein, dass die gesamte Ölinhaltmenge aufgenommen werden kann.

Es kann auch ein entsprechender Hinweis in den Textteil aufgenommen werden.

Wenn es sich nicht um Gießharz- sondern um ester- bzw. ölgekühlte Trafos handelt, sollten mit dem Bauantrag noch folgende Fragen beantwortet und entsprechende Unterlagen zu den Trafostationen vorgelegt werden:

Lage und Ausführung der Trafostationen.

- Welche Ölmenge (m³ und kg) beinhaltet der jeweilige Trafo?
- Welche Wassergefährdungsklasse (WGK) hat das Öl?
- Wie groß ist die Auffangwanne des einzelnen Trafos dimensioniert?
- Erfüllt die Auffangwanne die Dichtheits- und Beständigkeitsanforderungen der AwSV.

2. Wasserwirtschaft

Oberflächengewässer sind nicht betroffen bzw. die Belange sind berücksichtigt. Bei der Fläche handelt es sich hier um ein „Hochwasserentstehungsgebiet“, das drei unterschiedliche Gewässereinzugsgebiete betrifft. Wir gehen davon aus, dass vorhandene Mulden, Senken und Entwässerungsbahnen so erhalten werden, dass der natürliche Oberflächenabfluss auch im Starkregenfall im jeweiligen Einzugsgebiet gewahrt bleibt.

Die Versickerung des Niederschlagswassers muss schadlos über den bewachsenen Oberboden erfolgen (§ 2 Abs. 2 der Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser).

Dachflächen (z. B. Trafostationen) dürfen keine unbeschichteten Metalle (Blei, Kupfer, Zink) enthalten.

Wir weisen darauf hin, dass zur Reinigung der Freiflächen-Photovoltaikanlage aufgrund der anschließenden Versickerung keine Reinigungsmittel oder Chemikalien, sondern nur reines Wasser verwendet werden dürfen.

Zufahrts- und sonstige Stellflächen sollten wasserdurchlässig befestigt werden oder das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser ist auf die angrenzenden Flächen abzuleiten und oberflächlich über die bewachsene Bodenschicht zu versickern.

Wir haben keine Kenntnis, ob die Flächen drainiert sind. Sollten im Zuge der Bau- und Gründungsarbeiten Drainagen beschädigt werden, sind diese anschließend wiederherzustellen.

Im Hinblick auf den Grundwasserschutz regen wir an, folgenden Hinweis in die textliche Festsetzung zu übernehmen:

- Das Plangebiet liegt in der Zone IIIA des Wasserschutzgebietes Windischbuch-Neunstetten-Oberndorf. Die Bestimmungen der Rechtsverordnung vom 12.09.1994 sind zu beachten.

Bei Gründungen im Einflussbereich von Grundwasser (gesättigte Zone sowie Grundwasserschwankungsbereich) sind verzinkte Stahlprofile, -rohe und Schraubanker aus Sicht des Allgemeinen Grundwasserschutzes nicht zulässig.

In Ziffer 4.3 der Begründung wurde auf den § 2 Abs. 1 der WSG Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes Windischbuch-Neunstetten-Oberndorf im Hinblick auf das Errichten von Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen hingewiesen. Der § 2 Abs.1 der Verordnung nimmt jedoch nur auf die SchALVO Bezug.

3. Bodenschutz

Für die Belange des Bodenschutzes regen wir an, folgende Hinweise im Textteil unter Ziffer III Hinweise, 3.

Bodenschutz zu ergänzen:

- Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Jegliche Bodenbelastung ist auf das unvermeidliche Maß zu reduzieren. Entstandene Verdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.
- Nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) ist bei Vorhaben von mehr als 0,5 Hektar, bei denen insbesondere durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Versiegelungen und Teilversiegelungen auf natürliche Böden eingewirkt wird, durch den Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Bei Vorhaben von mehr als 1 Hektar kann eine bodenkundliche Baubegleitung verlangt werden. Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Zulassung, ist das Bodenschutzkonzept bei der Antragstellung vorzulegen. Sollte ein Vorhaben zulassungsfrei sein, muss das Konzept sechs Wochen vor Beginn dem Landratsamt vorliegen.

4. Naturschutz

Artenschutz

Wir gehen davon aus, dass insbesondere Feldlerchenreviere betroffen sein werden. Eine Erfassung von Brutvögeln gem. Südbeck ist demzufolge erforderlich. Darüber hinaus halten wir für Falter und Reptilien mindestens eine Habitatpotentialanalyse für erforderlich. Wir empfehlen, die Ergebnisse mit uns abzustimmen und ggf. weitere erforderliche Schritte zu besprechen. Eine Betroffenheit weiterer Arten(gruppen) ist nicht ersichtlich, da Lebensräume hierfür nicht ersichtlich sind.

Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebiets liegen das ges. gesch. Biotop „Feldhecke I nördlich Neunstetten“ (Nr. 165231262002) sowie die ges. gesch. Magere Flachland-Mähwiese „Magerwiese im Seebachtal nordwestlich Neunstetten“. Beide Biotope werden im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt (PFB1 und PFB2). Eingriffe sind ebenfalls nicht geplant. Eine Beeinträchtigung vom Vorhaben ist folglich nicht ersichtlich.

Wir weisen darauf hin, dass es sich bei der Streuobstwiese im Osten des Plangebiets (PFB2) um einen gesetzlich geschützten Bestand handelt. Dies sollte in die Planung noch entsprechend aufgenommen werden.

Wir regen an, den nordöstlichen Bereich nicht in das Plangebiet einzubeziehen. Eine Erforderlichkeit hierfür ist in der Begründung nicht dargestellt.

Biotopverbund

Es liegen Teile des Flurstücks 11589 (Neunstetten) innerhalb von Kernflächen bzw. Kernräumen mittlerer Standorte des Biotopverbunds. Geringe Teile des Kernraums gehen durch die Planung verloren. Da der überwiegende Teil des im Planungsraum liegenden Kernraums als Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB geschützt und durch das PFG2 als Blühfläche angelegt wird, wird der Biotopverbund deutlich gestärkt und gesichert.

Der größte Teil des Plangebiets liegt innerhalb der Feldvogelkulisse des Biotopverbunds. Dies ist in den Unterlagen darzustellen und aufzugreifen.

Eine Eingriff-Ausgleichs-Bilanzierung liegt nicht vor, wir gehen davon aus, dass dies Teil des Umweltberichts sein wird. Sollte es zu einem ÖP-Defizit durch das Vorhaben kommen, regen wir an, einen Ausgleich innerhalb des Plangebiets anzustreben.

Weitere Anregungen

- In Ziffer. 4.1 S. 2 Textliche Festsetzung ist festgesetzt, dass bis zu 6 Zufahrten zur Sondergebietsfläche zulässig sind. Wir regen an, Aussagen zur Lage und zur Ausgestaltung zu ergänzen. Zumindest ist jedoch festzusetzen, dass diese nicht in den Pfb und pfg – Flächen im nordöstlichen Bereich liegen dürfen.
- Aussagen zur Farbe der Einfriedung sind nicht enthalten. Nachdem in Ziffer II.1 Textliche Festsetzungen die Farbgebung für Nebenanlagen geregelt ist, sollte diese auch für Einfriedungen festgesetzt werden.
- Eine Einfriedung der Flächen mit PFB1, PFB2 und PFG2 ist derzeit nicht ausgeschlossen. Sollte der angeregten Gebietsverkleinerung nicht entsprochen werden, ist zumindest festzusetzen, dass dieser Bereich nicht gezäunt werden darf.
- Wir gehen davon aus, dass noch Pflanzlisten für PFG1 und PFG2 ergänzt werden.

5. Landwirtschaftsamt

Das Plangebiet befindet sich in der Gebietskulisse des EEG im benachteiligten Gebiet. Die Bodenzahl im Plangebiet liegt durchschnittlich über 50. In der aktuell gültigen digitalen Flurbilanz 2022 ist die Fläche als Vorrangflur eingestuft und ist somit als besonders landbauwürdige Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Durch die Größe des Plangebietes wird ein erheblicher Umfang landwirtschaftlicher Fläche, der höchsten Wertstufe, für eine lange Dauer, der Landwirtschaft entzogen. Unseres Erachtens ist die Abwägung der Bodenwertzahl 50, des Kriterienkatalogs der Stadt Krautheim, kein weicher Faktor. Durchschnittliche Bodenzahlen über 50, hier sogar fast im ganzen Plangebiet über 60, sind in der Gemeinde Krautheim und vor allem im Jagsttal sehr rar und hauptsächlich in den Talauenlagen zu finden. Dadurch steigt die Wertigkeit der Fläche für die Agrarstruktur im Umkreis des Plangebietes. Diese Bedeutung ist in der Vorhabenplanung deshalb schwerwiegender zu gewichten. Zudem wird dieses Kriterium hier schon überschritten, die Abweichung jedoch zugelassen. Die Begründung der Zulassung wird im Übrigen in der Regel für andere Vorhaben auch zutreffen, womit dieses Kriterium quasi irrelevant wird.

Landwirtschaftliche Belange halten wir deshalb für nicht im angemessenen Umfang berücksichtigt und in erheblichem Umfang für betroffen.

Im Übrigen wurden wir zu den Standortkriterien der Stadt bisher nicht beteiligt. So halten wir ein Kriterium, Flächen der Wertstufe „Vorbehaltsflur 2“ und schlechter der Digitalen Flurbilanz hierfür vorzusehen, für wesentlich geeigneter.

6. Abfallrecht

Wir regen an, in die Planung als Hinweis aufzunehmen, dass bei einem Erdaushub von mehr als 500 m³ gem. § 3 Abs. 4 LKreiWiG ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen ist, und dass Erdaushub, der durch das Vorhaben entsteht, möglichst vor Ort zu verwenden ist.

7. Baurecht

Bei der Angabe der Rechtsgrundlage im Textteil sollten folgende Angabenaktualisiert werden:

- Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Erleichterung der baulichen Anpassung von Tierhaltungsanlagen an die Anforderungen des TierhaltungskennzeichnungsG vom 28.7.2023 (BGBl. I Nr. 221).
- Die Landesbauordnung in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Erleichterung des baurechtlichen Verfahrens beim Mobilfunknetzausbau vom 13.6.2023 (GBl. S. 170).
- Die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. [3786](#)), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änd. weiterer Vorschriften vom 3.7.2023 (BGBl. I Nr. 176).

8. Weitere beteiligte Stellen

Am Verfahren wurden ferner das Forstamt, das Straßenverkehrsamt, das Vermessungsamt, das Straßenbauamt, Flurneuerungsamt und der Denkmalschutz beteiligt. Belange sind nicht betroffen oder wurden berücksichtigt. Es bestehen keine weiteren Anforderungen an die Planung.

Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen



Landratsamt Hohenlohekreis

Umwelt- und Baurechtsamt

Allee 17 74653 Künzelsau



www.hohenlohekreis.de



IFK-Ingenieure
Eisenbahnstraße 26
74821 Mosbach

Datum: 16.08.2023
Bearbeiter: [REDACTED]
Az.: [REDACTED]
Ihr Az.: 3940 BP Solarpark Neunstetten

Stadt Krautheim, Bebauungsplanverfahren „Solarpark Neunstetten“ in Neunstetten
Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sowie dessen Teilfortschreibung Photovoltaik hierbei zu folgender Einschätzung.

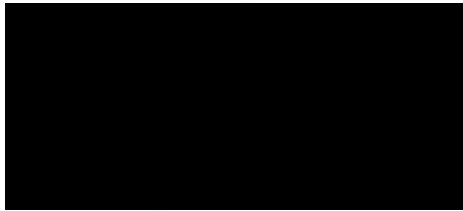
Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.

Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen der regionalen Planungsoffensive zum Ausbau erneuerbarer Energien am 21.10.2022 vom Planungsausschuss des Regionalverbandes Heilbronn-Franken der Aufstellungsbeschluss für seine Teilfortschreibung Solarenergie gefasst wurde. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die vorliegende Aufstellung eines Bebauungsplans für eine Freiflächenphotovoltaikanlage ausdrücklich als wichtigen Schritt hin zu einer klimaneutralen, wirtschaftlich unabhängigen und sicheren Energieversorgung der Region. Die Stadt Krautheim stellt sich damit der Herausforderung einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Energieversorgung und trägt ihren Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele bei. Im Rahmen der laufenden Teilfortschreibung wird der Regionalverband geeignete kommunale Planungen, wie die vorliegende, prüfen und ggf. in die regionale Flächenkulisse aufnehmen, bereits um sie regionalplanerisch zu sichern.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.

Hierfür bedanken wir uns vorab.

Mit freundlichen Grüßen



Stellvertreter des Verbandsdirektors



Baden-Württemberg


REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

IFK-Ingenieure
Eisenbahnstraße 26
74821 Mosbach

Datum 15.08.2023
Name [REDACTED]
Durchwahl [REDACTED]
Aktenzeichen [REDACTED]
(Bitte bei Antwort angeben)

Versand erfolgt nur per E-Mail an:
info@ifk-mosbach.de

 Bebauungsplan "Solarpark Neunstetten" der Stadt Krautheim, Beteiligung nach § 4
Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 24.07.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz und Abteilung 3 zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

Raumordnung

Aus raumordnerischer Sicht werden zum derzeitigen Planungsstand keine Bedenken gegen die Planung geäußert.

Nachdem das Plangebiet nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, weisen wir lediglich darauf hin, dass der BPL genehmigungspflichtig ist, sofern das Bebauungsplanverfahren vor dem Flächennutzungsplanänderungsverfahren abgeschlossen werden soll.

Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch

durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

(2) Nach § 22 Nr. 2 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) liegen die Errichtung und der Betrieb von zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

(3) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen wird gemäß § 10 Abs. 1 KlimaG BW die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung um mindestens 65 Prozent.

Nach § 10 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 KlimaG BW wird zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2030 für den Sektor Energiewirtschaft ein Minderungsziel von 75 % im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 festgelegt.

(4) Bei dem Schutz des Klimas soll nach § 3 Abs. 1 KlimaG BW folgende Rangfolge in absteigender Reihe eingehalten werden:

1. Vermeiden von Treibhausgasemissionen,
2. Verringern von Treibhausgasemissionen und
3. Versenken nicht oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu vermeidender oder zu verringernder Treibhausgase.

Auch geringen Beiträgen zum Klimaschutz kommt Bedeutung zu. Maßgeblich müssen die Bereiche Energie, Mobilität, Produktion und Konsum, Beschäftigung sowie Bauen zum Klimaschutz beitragen. Insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen sollen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden

(4) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird,

um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.

(5) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle.

(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminde rung in einer Größenordnung von rund 685 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom¹.

(7) Mit der Planung eines Sondergebiets mit einer Größe von ca. 20,06 ha soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten.

Um Beteiligung am weiteren Verfahren wird gebeten (StEWK@rps.bwl.de).

Für Rückfragen steht zur Verfügung:



Landwirtschaft

Die Zielsetzung bei Photovoltaikanlagen sollte sein, zuerst auf siedlungsbezogen vorgeprägte Standorte sowie im Außenbereich auf Deponien und Konversionsflächen zu gehen und damit den Außenbereich zu schonen. Aus unserer Sicht sollten Photovolta-

¹ Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2021, Stand: Oktober 2022, https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2021-barrierefrei.pdf.

ikanlagen deshalb in erster Linie auf bereits versiegelten Flächen (v.a. Dächern) errichtet werden, da bei diesem Energieträger im Gegensatz zur Biomassenutzung eine flächenunabhängige Energieproduktion möglich ist.

Eine Standortauswahl zuungunsten guter landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich ist dagegen höchst bedenklich, da eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, auf geeignete Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen ist, um ökologisch und ökonomisch effizient = nachhaltig produzieren zu können.

Aus Sicht der höheren Landwirtschaftsbehörde sind Photovoltaikanlagen somit nur auf Acker-/Grünland-flächen, die in der Flurbilanz insbesondere aufgrund geringer Bodenzahlen und wegen schlechter agrarstruktureller Voraussetzungen als landbauproblematische Grenzfluren und Untergrenzfluren eingestuft sind bzw. auf Konversionsflächen/ Deponien unbedenklich.

U.E. sind nur solche Flächen zumindest mittelfristig für die landwirtschaftliche Nutzung verzichtbar. Nur dort können landwirtschaftliche Bedenken zurückgestellt werden.

Im Hinblick auf den öffentlichen Belang der Landwirtschaft ist es wichtig, dass landwirtschaftliche Flächen in den Plansätzen und der Begründung erwähnt und gewürdigt werden, damit landwirtschaftliche Belange ordnungsgemäß in die Abwägung einbezogen werden können.

Im Text der Plansätze (Begründung BP) und des Umweltberichtes muss deshalb die Flurbilanz angemessen erwähnt und die beplante Fläche der Systematik der Flurbilanz folgend in ihrer Bewertung (auch kartographisch) richtig dargestellt werden. Dies gilt auch für Flächen einer Alternativenprüfung. Wir bitten um entsprechende Ergänzungen / Änderungen, damit die öffentlichen landwirtschaftlichen Belange als Abwägungsgrundlage richtig dargestellt sind und demgemäß interpretiert werden können.

Die Einstufung in Vorrangflur /Vorbehaltsflur Stufe I bedeutet, dass es sich um gute landwirtschaftliche Standorte handelt – wie häufig im HLK. Zwar kommt den Flächen des Plangebietes somit bezogen auf die Kommune lokal keine herausragende Stellung zu. In einer Gesamtbetrachtung handelt es sich jedoch um gute Fluren; insofern hat hier die Kommune eine über die kommunale Ebene hinausgehende Verantwortung im

Sinne der Nachhaltigkeit der Ressourcennutzung. Gerade die aktuellen Krisen zeigen, dass der Schutz der Funktion Landwirtschaft heute umfassender betrachtet werden muss.

II. Bewertung des Standortes Neunstetten / Krautheim

Das knapp 21 ha große Plangebiet liegt nordwestlich des Stadtteils Neunstetten. Es ist gut erschlossen, wird landwirtschaftlich als Acker genutzt und ist im FNP Fläche für Landwirtschaft.

Ausgewählt wurde der Standort, da er bzgl. PV als rentabel erscheint (Größe, Zugschnitt, Neigung, Erschließung, Distanz Netzanknüpfungspunkt, Baukosten).

In der Flurbilanz ist das Gebiet aufgrund der Böden und der sehr guten agrar-strukturellen Verhältnisse als Vorrangflur eingestuft. Für den HLK ist dies damit ein für die Landwirtschaft gut geeigneter Standort und nach Einschätzung der höheren Landwirtschaftsbehörde für die landwirtschaftliche Nutzung unverzichtbar; auch ist eine „Regeneration des Bodens unter PV“ (Begründung S. 8) nicht erforderlich.

Solche Flächen sollen u.E. nicht zur Bereitstellung von Photovoltaikanlagen dienen. Daran ändert auch die Lage im Benachteiligten Gebiet (Begründung S. 1) bzw. entlang von Autobahnen und die daraus resultierende EEG-Förderbarkeit nichts. Keinesfalls handelt es sich deshalb grundsätzlich um schwach ertragsfähige Flächen mit geringen Erträgen wie oft vermutet bzw. um vorbelastete Flächen.

Da grundsätzlich für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur landwirtschaftlich geringwertige Flächen genutzt werden sollten, bestehen unsererseits deshalb zur Planung Bedenken zu den öffentlichen Belangen der Landwirtschaft.

Auch wird die uneingeschränkte Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung nach Ablauf der Photovoltaik zwar i.d.R. zugesichert; die zeitliche Befristung ist jedoch keine Garantie um Flächenverluste für die Landwirtschaft langfristig zu verhindern.

Zu Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen ist anzumerken, dass die Umwandlung von Ackerland bzw. intensivem Grünland in extensives von uns nicht als grundsätzlich positiver Vorgang gesehen, da in den meisten Regionen ausreichend geringwertiges Grünland vorhanden ist. Landesweit und bundesweit besteht kein Mangel an extensivem Grünland, ganz im Gegenteil, in BW fällt zunehmend Grünland brach bzw. der Sukzession anheim, da die Nutzung unwirtschaftlich ist. Auch im HLK und insbesondere in den Nachbarkreisen

steht bereits mehr als genug Grünland zur Verfügung, bei dem vielfach über Landschafts-erhaltungsverbände die Offenhaltung durch Vertragsnaturschutz (= Pflege) geschieht.

Das durch die PV entstehende Zusatzangebot an Grünland würde diese Problematik u.E. nach noch vergrößern.

Die Umwandlung von Acker in (extensives) Grünland unter den Modulen ist im Übrigen fachlich anspruchsvoll und muss fachkundig erfolgen.

Auch die getroffenen Annahmen zur Nutzung der Flächen sind unklar (S. 8 Grünfläche); ob eine Nutzung des Grünlandes durch einen konkreten landwirtschaftlichen Betrieb erfolgen könnte, ist nicht bekannt. Es ist deshalb nicht von einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung durch Beweidung oder als Wiese auszugehen. Auch ist für den Fall der Mahd der Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen i.d.R. unter den PV Modulen nicht möglich, sondern müsste händisch / mit Kleingeräten im Sinne der Landschaftspflege erfolgen. Es ist deshalb ein fachlich fundiertes, realistisches Nutzungskonzept als Teil der Eingriffs-Ausgleichsplanung zu erarbeiten.

Im Detail verweisen wir auf die Stellungnahme der ULB.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Hinweis:

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen



REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

IFK-Ingenieure
Eisenbahnstraße 26
74821 Mosbach

Freiburg i. Br., 15.08.2023
Durchwahl (0761) [REDACTED]
Name: [REDACTED]
Aktenzeichen: [REDACTED]

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Bebauungsplan „Solarpark Neunstetten“, Stadt Krautheim, Teilort Neunstetten, Lkr. Hohenlohe (TK 25: 6523 Boxberg)

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben Az. 3940 BP Solarpark Neunstetten vom 24.07.2023

Anhörungsfrist 25.08.2023

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen Muschelkalks.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer (z. B. im Bereich einer ggf. geplanten Transformatorstation) geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmgefüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.

Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone IIIA des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Windischbuch-Neunstetten-Oberndorf“ mehrerer Kommunen (LUBW-Nr.: 128-224) wird in den Antragsunterlagen hingewiesen.

Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst-/Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann.

Im Umfeld des Planungsgebietes besteht Kenntnis über oberflächennahe Karststrukturen. Dolinen und Dolinenfelder, abflusslose Karstwannen, Bachschwinden sowie Trockentäler stellen in Karstgebieten Bereiche dar, von denen voraussichtlich eine erhöhte Gefährdung für das Grundwasser ausgeht.

Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.

Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<https://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.



[REDACTED]

Von: Inv-hohenlohe@gmx.de
Gesendet: Freitag, 29. September 2023 17:14
An: Info
Betreff: Stellungnahme zum Bebauungsplan "Solarpark Neunstetten", Krautheim-Neunstetten
Anlagen: Flurbereinigungsplan Krautheim-Neunstetten Auszug v. Aug 2012.pdf; CIMG4761.JPG; CIMG4762.JPG; CIMG4768.JPG

29.9.23

„Solarpark Neunstetten“, Krautheim-Neunstetten
Schr. IFK-Ingenieure v. 24.7.23, Az. [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Beteiligung am Verfahren und für die gewährte Fristverlängerung und nehmen wie folgt Stellung:

1.Umfang

Bei dem Solarpark mit einem Gesamtumfang von ca. 20 Hektar handelt es sich um den uns bisher bekannten größten Solarpark im Hohenlohekreis. Bevor eine solch große Freifläche mit Modulen überstellt wird, sehen wir es als notwendig an, dass zur Einsparung von Freiflächen das innerörtliche Potential in der Gemeinde Krautheim ausgeschöpft wird, einschließlich Parkflächen. Hier gibt es noch ein hohes Potential und wir erwarten hierzu konkrete Angaben.

2.Biotopverbund

Wir erwarten auch Angaben zu den Auswirkungen der Planung auf die landesweite Feldvogelkulisse. Ein großer Teil des Plangebiets gehört zu den prioritären Offenlandflächen, ein weiterer Teil zum Halboffenland Entwicklungsflächen.

3.Streuobstwiesenschutz

Wir gehen davon aus, dass es sich bei der Streuobstwiese im Plangebiet um einen gesetzlich geschützten Streuobstbestand handelt. Die Unterlagen entsprechend ergänzen.

4.Konkrete Planung

-Eine GRZ von 0,7 ist deutlich höher als in den Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen genannt wird (s. NABU Deutschland e.V. v. 2010). Danach sollte die maximale Überdeckung der Horizontalen durch Modulflächen höchstens um die 50 % betragen.
Die GRZ daher noch reduzieren.

-Die zulässige Höhe von bis zu 6 m für betriebsbezogene Anlagen/Betriebsanlagen ist soweit uns bekannt der bisher höchste Wert bei Freiflächensolaranlagen im Kreis. Wir erwarten eine Reduzierung.

-Die Standorte der Transformatorenstationen bzw. Nebenanlagen, -gebäude im Plan mit darstellen und Flachdächer von Nebenanlagen begrünen.

-Östlich des mitten durch das Plangebiet verlaufenden Wirtschaftsweges befindet sich gemäß unserer Kenntnis auf der gesamten Länge und in einer Breite von mindestens 7 m eine Ausgleichsfläche des Flurneuordnungsverfahrens Krautheim-Neunstetten (Maßnahme L 15 – Wegbegleitpflanzung entlang des geplanten Schotterweges Nr.189 usw., Grünstreifen mit Bäumen, gruppenweise Bepflanzung mit Streuobst-Hochstämmen, Gesamtlänge ca. 700 m, Breite ca. 7 m). Die Pflanzungen sind gem. dem google-Luftbild erfolgt.

Die Ausgleichsfläche als Pflanzbindungsfläche mit zugehöriger Pflege festsetzen. Außerdem für den öffentlichen Grünstreifen mit Wassergraben westlich des Wirtschaftsweges eine extensive Pflege mit aufnehmen.

Gem. Zif.5.2, S.8 der Begründung sind bis zu 6 Zufahrten entlang des Wirtschaftsweges vorgesehen. Wo genau sollen diese angelegt werden? Bei Eingriffen in die öffentlichen Grünflächen wird ein Ausgleich erforderlich. Wir erwarten, dass auf vorhandene Pflanzungen Rücksicht genommen wird.

-Bei einer Änderung des Flurbereinigungsplanes 2012 wurde vom mittigen Wirtschaftsweg aus Richtung Norden eine weitere ca. 1.000 m² große Ausgleichsfläche festgelegt.

Wir erwarten eine Prüfung, ob sich diese Fläche noch innerhalb oder außerhalb des Plangebiets im Norden befindet. Unabhängig davon sind die Auswirkungen der Planung auf die Fläche zu klären.

-Das Mahdgut unter den Modulen ebenfalls abräumen, da sonst aufgrund der Nährstoffanreicherung unter den Modulen ausgedehnte Brennesselfluren entstehen können (s. Anlage).

Bei der noch ausstehenden Bilanzierung auf jeden Fall wegen der Verschattung unter den Modulen einen Abzug vornehmen.

-Die großen Flächen im Solarpark nur abschnittsweise mähen.

-Angesichts der fehlenden Artenerhebungen ist eine abschließende Beurteilung der grünordnerischen und weiteren Maßnahmen nicht möglich. Wir gehen aber davon aus, dass zur Verhinderung von Bodenbrütern zusätzliche vergrämende Maßnahmen erforderlich werden (z.B. Flatterbänder).

Beim Artenschutz auch das Bibervorkommen im östlich angrenzenden Teich berücksichtigen.

-Beleuchtungen generell ausschließen (s. hierzu auch S.11 der Begründung). Durch die Lage mitten im Außenbereich und die Größe der Anlage stellen Beleuchtungen (auch zeitweise) erhebliche Beeinträchtigungen dar.

-Zur Vermeidung von Belastungen des Regen- und Grundwassers unbeschichtete Metalldächer-, -fassaden ausschließen (s. hierzu auch S.11 der Begründung).

-Dauerhaft genutzte Zufahrten und Unterhaltungswege wasserdurchlässig anlegen und den vorhandenen Wirtschaftsweg durch das Plangebiet als wasserdurchlässigen Weg festsetzen.

-Zu Einfriedungen:

Zur landschaftlichen Einbindung und Unterstützung des Biotopverbunds eine Einzäunung der umgrenzten Pflanzgebotsflächen PFG 1, der privaten Grünfläche im Nordosten und der öffentlichen Grünflächen entlang des mittigen Wirtschaftsweges ausdrücklich ausschließen.

Den Mindestbodenabstand bei Einfriedungen auf 20 - 25 cm erhöhen, da wegen dichtem Grasaufwuchs usw. entlang der Einfriedungen sonst keine ausreichende Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleistet ist.

-Die Farbgebung der Einfriedigungen wie bei den Nebenanlagen vorsehen und Grüntöne ausschließen.

-Die Biotopstrukturen innerhalb und außerhalb des Plangebiets vor den Bauarbeiten ausreichend schützen (z.B. durch Absperrbänder, Bauzäune) und dort keine Lagerflächen vorsehen.

Wir empfehlen eine ökologische Baubegleitung.

-Bei einem Rückbau der Anlage sollten die umgebenden Pflanzstreifen zur Förderung der Biodiversität und zum Schutz vor Erosion und Austrocknung (in Zeiten des Klimawandels besonders wichtig) möglichst erhalten bleiben. Die Pflanzstreifen befinden sich überwiegend entlang vorhandener Wege.

Wir weisen darauf hin, dass vor einer Rückumwandlung in Ackerflächen und vor einem Grünlandumbruch eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich wird.

-Bei den externen Leitungen ist der Artenschutz genauso zu beachten. Wo sollen die Leitungen genau verlaufen?

Mit freundlichen Grüßen

LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis

[Redacted]

[Redacted]

Email: lnv-hohenlohe@gmx.de

Anlagen:

-Auszug Flurbereinigungsplan Krautheim-Neunstetten (Stand August 2012) mit den Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der Solaranlage

-3 Aufnahmen v. 13.8.23 zu einer langjährigen Solaranlage (1 Aufnahme mit großflächig Brennnesseln unter den Modulen, 2 Aufnahmen mit verwachsenem Zaun - trotz Bodenabstand von ca.10 -15 cm kein Durchkommen für Kleintiere wie Hase, Igel usw.)



**Bauernverband
Schwäbisch Hall -
Hohenlohe - Rems e.V.**

Geschäftsstelle Übrigshausen:

Am Richtbach 1
74547 Untermünkheim
Telefon 0 79 44 - 94 35 0
Telefax 0 79 44 - 94 35 111

Bauernverband Schwäbisch Hall - Hohenlohe - Rems e. V.

IFK Ingenieure mbH
[REDACTED]
Eisenbahnstr. 26
74821 Mosbach

Vorab per Mail: info@ifk-mosbach.de



Am Richtbach 1
74547 Untermünkheim
Telefon [REDACTED]
Telefax 0 79 44 - 94 35 111
Mail: [REDACTED]

Übrigshausen, 03.08.2023

**Bebauungsplanverfahren „Solarpark Neunstetten“, Stadt Krautheim
- Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Ihr Zeichen: [REDACTED]

Sehr geehrter [REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit bedanken wir uns für die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie gleichzeitig den Kreisbauernverband Neckar-Odenwald e. V., Amtsstraße 22, 74722 Buchen anzuhören, da sich der Stadtteil Neunstetten in dessen Verbandsgebiet befindet.

Zunächst stellen wir fest, dass der geplante Solarpark Neunstetten eine Flächengröße von ca. 20,6 ha umfasst. Es werden durch die Planungen wertvolle Ackerflächen in Anspruch genommen, welche der Erzeugung von Nahrungsmitteln und den Landwirten zur Sicherung ihrer Existenz dienen.

Diese Flächen scheidet somit unwiderruflich aus der landwirtschaftlichen Produktion aus und stehen nicht mehr zur Verfügung. Dies ändert auch eine mögliche untergeordnete Nutzung für landwirtschaftliche Zwecke unter den PV-Modulen nicht.

Die Belastung aktiver landwirtschaftlicher Betriebe ist durch den Entzug von Produktionsflächen für jegliche Art der Bebauung bereits jetzt sehr hoch.

Um die Flächennutzung für die aktive Landwirtschaft sicherzustellen, ist uns wichtig, dass Freiflächenanlagen vornehmlich zur Existenzsicherung landwirtschaftlicher aktiver Betriebe als Ergänzung des Betriebseinkommens geplant und umgesetzt werden. Nur dann wäre auch ein Rückbau denkbar, wenn die Nahrungsmittelerzeugung dies erfordert.

Bei der jetzigen Konstellation der Umsetzung durch E.ON als Investor geht landwirtschaftliche Fläche über Jahrzehnte verloren, selbst dann, wenn die Nahrungsmittelerzeugung künftig womöglich eine höhere Priorität als Energieerzeugung einfordern würde.

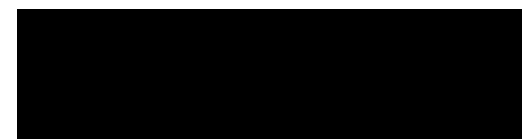
Zudem sehen wir die Umsetzung großer Freiflächenanlagen über 5 ha im Rahmen von Investorenlösungen insgesamt kritisch, da diese dann aus Kapitalbeschaffungsgründen zwangsläufig zum Spielball werden.

Als Anhaltspunkt für eine positive Sicht des Berufsstandes wäre die „dienende Funktion“ im Sinne des Baurechtes nach § 35 BauGB (analog Biogasanlagen) zu beachten. Wenn man diese zugrunde legen würde, wäre mindestens ein erwerbs- und gewinnfähiger landwirtschaftlicher Betrieb als Grundlage für einen möglichen Investor erforderlich, die Photovoltaikanlage diene damit nur der Absicherung dessen Existenz.

Auch sehen wir im Bereich von Dach- und Konversionsflächen noch Verbesserungsmöglichkeiten bzw. Nachholbedarf und regen deshalb zusätzlich an, dieses ungenutzte Potential ebenfalls in Planungen einzubeziehen.

Zuletzt bitten wir um weitere Verfahrensbeteiligung.

Mit freundlichen Grüßen



Geschäftsführer